

2. Fassung: 02.03.2013

Satzung des Motor-Yacht-Club-Geesthacht e.V.

§ 1

Sitz und Zweck des Yacht-Clubs

Der am 21.02.1973 zu Geesthacht gegründete Motor-Yacht-Club-Geesthacht bezweckt auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens die Pflege und Ausübung des Wassersports mit Motorbooten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- der Wasserskisport,
- die Durchführung von Wander- und Gemeinschaftsfahrten auf Binnen- sowie Seewasserstraßen und auf See,
- die Beteiligung an und Veranstaltung von Regatten,
- Behinderte bei der Ausübung des Wassersports im Rahmen des Vereinszwecks zu betreuen und durch aktive Hilfe zu unterstützen,
- die Förderung des Jugendsports,
- aktiver Natur- und Umweltschutz.

Jede Betätigung auf politischem, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Der Yacht-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung.

Der Motor-Yacht-Club-Geesthacht hat seinen Sitz in Geesthacht. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig. Er ist Mitglied im D.M.Y.V..

Der Club führt den Namen:

Motor-Yacht-Club-Geesthacht e.V.

Es dürfen:

- a) Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Yacht-Clubs erhalten.

- b) der Yacht-Club keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Yacht-Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Stander und Abzeichen

Der Stander und die Abzeichen des Yacht-Clubs zeigen einen gelben dreiflügeligen Propeller auf dreieckigem schwarzen Grund mit gelber Umrandung. Das Abzeichen des Yacht-Clubs wird an der Mütze und als Clubnadel nur von Mitgliedern des Clubs getragen. Es stellt den Stander in verkleinerter Form dar.

§ 3

Standerführung

Der Stander darf nur in Übereinstimmung mit der Führerscheinvorschrift des D.M.Y.V. nur von den in Dienst gestellten und in den Bootslisten des Yacht-Clubs eingetragenen Wasserfahrzeugen geführt werden, für die ein Standerschein des Yacht-Clubs ausgestellt ist. Voraussetzung für den Standerschein ist der amtliche Motorbootschein des Bootsführers.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Yacht-Club besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Nur ordentliche und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die Ehrenmitglieder können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder können zu einer Jugendabteilung zusammengefasst werden. Bei genügender Anzahl der Teilnehmer kann innerhalb des Yacht-Clubs auch eine Jugendseglerabteilung gebildet werden.

§ 5 **Aufnahme**

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Hierzu ist eine schriftliche Bewerbung notwendig, wobei der Antrag von zwei ordentlichen oder Ehrenmitgliedern als Bürgen oder vom Vorstand befürwortet werden muss. Falls keine zwingenden Gründe gegen die Aufnahme von vornherein vorliegen, gibt der Vorstand den Antrag im Club-Mitteilungsblatt oder auf der Mitgliederversammlung bekannt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Der Einspruch muss mit Angabe der Gründe schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung erlässt durch Beschluss die für die Aufnahme maßgeblichen Durchführungsbestimmungen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

§ 6 **Jugendabteilung**

Der Yacht-Club macht sich insbesondere die Pflege und Förderung des Jugendwasserskilaufens und die Ausbildung der Jugendlichen auf dem Gebiet des Wassersports zur Auflage.

Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder unter 19 Jahren.

Die Jugendlichen scheiden mit Beendigung des Kalenderjahres, in welchem sie das 19. Lebensjahr vollenden, aus der Jugendabteilung aus. Sie werden auf Antrag ordentliche Mitglieder.

§ 7 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 **Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann erforderlichenfalls beschließen, für bestimmte außerordentliche Zwecke oder zur Deckung entstandener Verpflichtungen Umlagen zu erheben.

Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und ggfls. Aufnahmegebühren befreit.

§ 9 **Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Hafenmeister
dem Schriftführer
dem Schatzmeister
dem Jugendwart
dem Umweltbeauftragten

Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied darf gleichzeitig das Amt des Hafenmeisters, des Sportwarts oder des Umweltbeauftragten übernehmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

Die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand können einen erweiterten Vorstand bestellen und diesem besondere Aufgaben übertragen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, sollte dieser nicht anwesend sein, des stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch auf elektronischem Wege gefasst werden.

Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann die vollständige oder teilweise Teilnahme an Vorstandssitzung gestattet werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 10

Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.

Bei der ersten Vorstandswahl nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung werden der Vorsitzende, Schriftführer und Jugendwart für die Dauer eines Jahres gewählt. Hierdurch soll verhindert werden, dass bei einer Wahl der gesamte Vorstand ausgewechselt wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein wählbares Vereinsmitglied mit der kommissarischen Verwaltung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres statt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Sie kann elektronisch erfolgen, wenn das Mitglied vorher seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung bedarf der Schriftform und ist von dem Mitglied zu unterschreiben.

Sie kann jederzeit von dem Mitglied durch schriftliche Benachrichtigung des Schriftführers widerrufen werden.

Die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die schriftliche Einladung mindestens 16 Tage vorher in den Versand gegeben und an die dem Schriftführer zuletzt bekannte Anschrift versandt worden ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus dieser Satzung und dem Gesetz.

Schreibt das Gesetz keine andere Mehrheit vor, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Soweit die Mitgliederversammlung keine abweichenden Beschlüsse fasst, obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein soll zwei Kassenprüfer haben. Diese werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kann ein gewählter Kassenprüfer sein Amt nicht ausüben, kann der Vorstand ein ordentliches Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, mit der Kassenprüfung beauftragen.

Für außerordentliche Verdienste zu Gunsten des Vereins kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. In den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist er stimmberechtigt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Ableben
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird am Ende des Kalenderjahres rechtswirksam.

Mitglieder, die vorsätzlich oder beharrlich dem Zweck des Yacht-Clubs zuwider handeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihren Beitragszahlungen trotz schriftlicher Mahnung ein Jahr oder länger im Rückstand sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird den Betroffenen durch Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von einem Monat schriftliche Beschwerde zulässig, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerdefrist wird mit dem Tag der Abgabe der Ausschlussmitteilung zur Post in Lauf gesetzt. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitglieds erlöschen seine sämtlichen Rechte dem Yacht-Club gegenüber. Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen bleibt das Mitglied dem Yacht-Club gegenüber in vollem Umfang haftbar.

§ 13

Auflösung des Yacht-Clubs

Die Auflösung des Yacht-Clubs erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen.

Nach Auflösung des Yacht-Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen gesamtes vorhandenes Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Yacht-Clubs zu verwenden hat.

